

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung
der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik
und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 07.11.2020 mittels Eilentscheid die folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Der Senat der Hochschule hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.05.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31.07.2019, Seite 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Datum „29.05.2013“ ersetzt durch das Datum „05.07.2019“.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2023/2024. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(2) Studierende nach Absatz 1 können auf Antrag in die für ihren Studiengang zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fachprüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Bei einem Wechsel in eine andere Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Übergangs werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Der Wechsel in eine aktuelle Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in einen in § 1 genannten oder anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in § 1 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.12.2020

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern